

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1865**

109 (16.9.1865)



# Durlacher Wochenblatt.

№ 109.

Samstag den 16. September

1865.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 fr., halbjährlich fl. 1. 12 fr. mit Trägerlohn; im Postbotenbezirk vierteljährlich 48 fr., im übrigen Baden 52 fr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühr per gewöhnliche, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 fr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens halb 12 Uhr Vormittags. Passende Beiträge werden gerne honorirt.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

Vom Schwarzwald, 10. Sept. Gestern ereignete sich in Güttenbach durch Unvorsichtigkeit ein sehr bedauerliches Unglück. Zu Ehren des Geburtstags unseres Großherzogs hatte man auf einem nahen Berg ein Freudenfeuer veranstaltet, wozu sich eine zahlreiche Volksmenge einfand. Das Feuer wurde nicht, wie bisher, mit Anzündung von Holzhausen ausgeführt, sondern man hatte hierzu von einigen Einwohnern, jedenfalls, um ein brillanteres Feuer zu erzielen, eine Korbflasche von ungefähr 25 Maas Petroleum gespendet. Hierzu ward von dem hiesigen Braumeister ein öhmiges, frisch verpichtes Bierfaß, dem man einen Boden eingeschlagen, verwendet. Dasselbe wurde mit Hobelspanen und Stroh ausgefüllt und diesem Inhalt etwa der vierte Theil des Petroleums beigegeben und angezündet. Ohne besondern Auftrag holten nach kurzer Zeit einige junge Burschen die in die Entfernung gestellte Korbflasche mit dem Rest des Petroleums, etwa 18 Maas, herbei, um dieselbe in das noch brennende Faß einzulegen. Kaum aber war die Mündung der Flasche in die Nähe des Feuers gebracht, als sich ein Strahl von mindestens 50 Schritten lang aus derselben ergoß und Alles, was in dessen Bereich kam, entzündete. Leider sind durch diese unbefehrbare Unvorsichtigkeit eine Menge Verwundungen und sogar bis jetzt 2 Sterbefälle zu beklagen. Die Veranlasser dieses Unglücks, welche bei der Sache mit heiler Haut davonkamen, wurden bereits eingezogen, während noch Viele der Betroffenen schwer verletzt darnieder liegen. Ein Knabe von 12 Jahren, der von dem Feuer ganz überhohen war, starb 2 Stunden nach der Katastrophe, ein älterer Mann erlag gestern Nacht seinen Schmerzen, und bei einem Dritten zweifelt man an seinem Aufkommen.

### Deutschland.

Wien, 9. Sept. In militärischen Kreisen macht der Rücktritt des Feldzeugmeisters v. Benedek fortwährend viel von sich reden, und man ergeht sich in bitteren Glossen, die für die neuen Machthaber nichts weniger als schmeichelhaft sind. Es ist kein Geheimniß mehr, daß Frhr. v. Benedek zu den Opfern gehört, die dem neuen Regime dargebracht werden. Die Partei der ungarischen Altconservativen konnte es ihm niemals vergeben, daß er in seinem berühmten Heerbefehl, in welchem er den unter seinem Kommando stehenden Truppen die Verleihung der Verfassung vom 26. Februar angekündigt hatte, den ungarischen Magnaten den Vorwurf der Feigheit machte. Jetzt, da diese Partei an's Rudel gelangt ist, hat sie ihre Genugthuung genommen.

Berlin, 10. Sept. Die preussischen Rechte auf Lauenburg vertheidigt heute die „Nordd. Allg. Ztg.“, wie folgt: Eine Reihe von Vätern läßt sich herbei, darauf hinzuweisen, daß Preußen durch Einverleibung Lauenburgs den Rechten anderer Fürsten zu nahe trete. Es ist dies eine ganz verkehrte Auffassung. Durch den Wiener Frieden von 1815 haben bei der Gestaltung Europa's auf neuer völkerrechtlicher Basis alle derartigen aus alten Erbverhältnissen, Erbverbrüderungen u. dgl. herzuleitenden Erbansprüche jede Rechtskraft für diejenigen Territorien verloren, welche theils zur Entschädigung, theils aus andern Gründen einzelnen Staaten einverleibt wurden. Es heißt in dem Wiener Frieden ausdrücklich, daß die neu konstituirten Länder en toute propriété et en toute souveraineté auf

die Fürsten übergangen. Lauenburg ist nun aber im Wiener Frieden zur vollen Souveränität an die Krone Preußen (Art. 29 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815) übergeben worden. Darauf ging Lauenburg durch Art. 3 des Vertrags zwischen der Krone Preußen und Dänemark vom 4. Juni 1815 an Dänemark über, und zwar pour être possédé par S. M. en toute souveraineté et propriété. König Christian IX. hat dieses Herzogthum im Wiener Frieden von 1864 in voller Souveränität an Preußen-Oesterreich abgetreten. Von Erbrechten anderer Fürstenhäuser auf Lauenburg, welche durch die Besitznahme Preußens verletzt seien, kann daher keine Rede sein. Wollte man den Deduktion jener Blätter beitreten, so würden alle die 1815 mediatisirten Fürsten bei der ersten besten Gelegenheit wieder Souveränitätsrechte auf das eine oder andere Gebiet erheben können.

Berlin, 11. Sept. Lauenburg wird der „Voss. Ztg.“ zufolge der Provinz Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam) zugetheilt werden. Es wird einen Kreis bilden und einen Landrath erhalten, der seinen Sitz in Rostenburg haben soll.

Berlin, 12. Sept. Das Kreisgericht zu Mohrungen hat 17 wegen Beleidigung des Ministeriums angeklagte Abgeordneten freigesprochen.

Der rechte Augenblick ist viel werth und den scheint Bismarck für seine Triumphe getroffen zu haben. Zwei eifersüchtige Nachbarn Preußens sind durch häusliche Mißstände lahm gelegt. Wie Oesterreich gesteht dies auch Rußland ein. Eine russische Stimme sagt: es ist schlimm, daß Preußen eine Flotte bekommen wird, die bald der unsrigen gleich stehen und den Schlüssel zum baltischen Meere besitzen wird; wir müssen aber still halten, denn wir bedürfen zu unsern Reformen des Friedens und können uns für das Wachsthum deutscher Macht nur dadurch schadlos halten, daß wir die Ostseeprovinzen immer russischer machen.

Eine geheime Bedingung ist allerdings in Gastein gemacht worden; Oesterreich forderte, daß seine Niederlage von den preuß. Zeitungen nicht allzu rücksichtslos an die Glocke gehängt werde. So geschah's. Der große Concertmeister winkte und alle preuß. Glocken bimmelten nur, statt zusammen zuschlagen. Da aber die Volks-Zeitung mit über das Ziel schießendem Scharfsinn nachwies, daß Preußen über den Pöffel barbart sei, — das war dem verhaltenen preuß. Jubel zu viel zugemuthet: er bricht nun offen in sein Victoria! aus.

Den Manövern des 4. preuß. Armeecorps, die in diesen Tagen in Merseburg stattfinden, wohnt der König persönlich bei. Einigermassen verwundersam ist die Nachricht, daß auch der König von Sachsen, der Großherzog von Weimar und die Herzöge von Meiningen, Coburg und Altenburg sich dabei einfinden wollen. Sie geben dann jedenfalls den königlichen Manövern den Vorzug vor Bismarcks Manövern.

Ein neunjähriges Mädchen, welches in einem im Parke des Baron v. Nothschild zu Schillersdorf liegenden Fischteiche Wäsche spülte, wurde plötzlich von einem großen Fische an der Hand gepackt, und war in Gefahr, von demselben in das Wasser gerissen zu werden. Auf sein klägliches Hilfeschreien eilten die Gärtner hinzu und befreiten das Kind, mußten aber den Schaden des Fisches mit Gewalt von der Hand losreißen. Die Verletzungen des Mädchens sind so bedeutend, daß ein ärztlicher Verband angelegt werden mußte.



— Wenn die bei Jagel, Weile und Deversee kämpfenden Oesterreicher gewußt hätten, daß es eigentlich sonst gar keinen Zweck hat, als dem Finanzminister dritthalb Millionen Thaler zuzuschauzen, so hätten sie den Tod für's Vaterland wahrscheinlich nicht so süß, vielleicht sogar unzeitig gefunden.

In Rendsburg wurde nach Angabe der „Mielez Ztg.“ am 6. d. der Redakteur May nach Verleberg abgeführt, um vor das preussische Kreisgericht gestellt zu werden. Wir besorgen, daß die Beschlüsse des bevorstehenden Abgeordnetentages in Frankfurt die Pforte des Kerkers dieses Mannes nicht öffnen können!

— Von der Harzt, 9. Sept. Die fortwährende Hitze hat am untern Gebirg die Trauben bereits vollständig zur Reife gebracht. Man erwartet mit Recht einen Wein, der den 1834er gar übertreffen und sich dem von 1811 ebenbürtig an die Seite stellen wird. Schade, daß der Ertrag der Weinberge nur ein geringer werden wird. Die alten Stöcke leiden noch an dem vorjährigen Frostschaden und geben eine kaum nennenswerthe Ernte.

— Die Frau Geheimrätin in der Leipziger Straße in Berlin suchte eine Köchin in der Vos'schen Zeitung. Andern Tages kam ein elegant gekleidete Dame, ließ sich als Fräulein S. melden und wurde von der Frau Geheimrätin in das Empfangszimmer auf das Sopha genöthigt. Da ergab sich, daß Fräulein S. die gesuchte Köchin war. Ihre Exzellenz waren unangenehm überrascht, indes die Noth, man unterhandelte und wurde eins. Auf der Schwelle aber stellte Fräulein S. noch einige Nebenbedingungen, 1) ein eigenes Zimmer, 2) Erlaubniß zur Aufstellung eines Pianoforte's und Benutzung desselben in ihren Musikstunden; sie spielte mit ihrem allabendlich erscheinenden Bräutigam vierhändig u. s. w., 3) allmonatlich müsse sie eine kleine Gesellschaft in ihrem Zimmer geben &c. Leider war Frau Geheimrätin nicht in der Lage und Stimmung, auf diese Nebenbedingungen eingehen zu können und Fräulein S. empfahl sich mit vielem Bedauern.

**Schweiz.**

Aus Zürich wird gemeldet, die Kommission für Verathung des Straf-Gesetzbuches habe sich mit 9 gegen 2 Stimmen für Abschaffung der Todes-Strafe ausgesprochen. Noch im Jahre 1857 hatte sich dieselbe Kommission mit 9 gegen 4 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe, jedoch für Hinrichtung in geschlossenem Raum, erklärt.

**Frankreich.**

Strassburg, 7. Sept. Marschall Forey in Nancy, dessen derbe Sprache bekannt ist, hat Louis Napoleon in's Gesicht gesagt, daß er (Louis) mit den beabsichtigten Fällen der Staatswälder seinen eigenen Thron fülle; eine solche Maßregel werde die napoleonische Dynastie vollends unpopulär machen; Napoleon soll verlegen geschwiegen haben; die Staatsstätten sind erschöpft, und er braucht, wenn er noch geraume Zeit sich halten will, große Summen.

Paris, 12. Sept. General v. Lamoricière ist in der Nacht vom 10. auf den 11. d. auf seinem Schloß Prouzel in der Nähe von Amiens eines schnellen Todes gestorben. Er war 59 Jahre alt. Seine militärischen Thaten in Afrika füllen manche der ruhmreichsten Blätter der neuern französischen Kriegsgeschichte. Er ging aus der polytechnischen Schule hervor, ward 1826 Genie-Leutnant, 1837 nach der Erstürmung von Konstantine Oberst, 1840 nach der Schlacht von Muzaiah Brigade-General, 1843 Divisions-General, 1844 Kommandeur der Ehren-Region und 1845 interimistischer Gouverneur von Algerien. Später zeichnete er sich noch bei Tagdempt, Mascara und in der Schlacht am Isly aus. Er ordnete die Expedition an, durch welche der Herzog von Numale sich der Smalah Abd-el-Kader's bemächtigte, und nöthigte Abd-el-Kader zur Ergebung. 1848 trat er auf die Seite der gemäßigten Republikaner, spielte eine Hauptrolle in den blutigen Dunitagen, hielt fest zu der Partei Cavagnac und wurde am 2. Dezember 1851 festgenommen und nach kurzer Haft im Schloße Ham über die Grenze gebracht. Später verweigerte er in einem der Dessenlichkeit übergebenen Brief dem Kaiserreich den Eid undkehrte erst

1857, gelegentlich des Todes eines seiner Kinder, wieder nach Frankreich zurück. Noch einmal trat er aus der Zurückgezogenheit hervor, um die päpstliche Sache bei Castelfidardo und in Ancona mit dem bekannten Erfolge zu vertheidigen.

**Schweden und Norwegen.**

In Norwegen wird jetzt Viehl aus dem Kleische oder Stockfische gefertigt, das sehr nahrhaft und wegen seiner Haltbarkeit als Schiffsproviand bei weiten Seereisen vorzüglich brauchbar sein soll.

**Amerika.**

In Shelby County (Tennessee) wurden während des Monats Jult durch das dortige Kreisgericht 406 Negerpaare getraut; früher lebten die Neger meist in wilder Ehe und die Negulate kamen den weißen Herren zu Gute.

**Verbot des Tabakrauchens von Seiten des Rathes von Budissin (Bausen, in Sachsen) vom Jahr 1651.**

Es lautet also: Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Budissin sügen hiermit zu wissen männiglich, Demnach bei dem unseligen Kriegswesen, womit unser geliebtes Vaterland deutscher Nation so viele lange Jahre her heimgesucht worden, nebenst allerhand eingeeffener Nißbräuchen und Unordnungen auch der schädliche Gebrauch des Tabaks aufkommen und in Schwang gebracht worden, welcher aber nicht nur der Gesundheit des Menschen sehr nachtheilig, sondern auch (nebenst dem, daß demjenigen, die bei und unter dergleichen Tabaksäusern sitzen sollen, von dem gasstigen Schmand und Rauch, schändlichen Sprigeln und Auswerfen, und heftigem Niesen und Schnutzen, und was dergleichen mit Verlaub zu gedenten, Unflats mehr ist, nur allerhand Verdrießlichkeit, Unlust, Beschwer und Grauen zugezogen wird, zu geschweigen wie deren Kleidung von dessen übeln Gestank durchzogen, die Posament häßlich verunsaubert und Tisch und Bänke schädlich verunglänzet werden) sonst allerlei Ungelegenheit, Gefahr und Schaden, wie es die Erfahrung leider an manchen Orten bezeuget, verursacht hat, und also großes Unheil davon entstanden ist, da doch dergleichen üppiges Tabaktrinken vor 30, 40 und mehr Jahren und bei unsrer Voreltern Zeiten ganz unbekannt gewesen, und sie dennoch bei dem Teint ihre Lust und zulässige Ergäßlichkeit ohne denselben gar wohl haben können, auch zu Erhaltung ihrer Gesundheit dieses unangbaren Mittels nicht ersten bedurft und daher auch ohne dessen Gebrauch gesund geblieben, ja alt und gram werden können, Aus aber als ordentlicher Obrigkeit zuörderst nach dem wieder erlangten Frieden (daß für Gott dem Allerhöchsten Lob und Dank gesaget sei!) obliegen und gebären will, was dergleichen Schändliches und Schädliches etwan eingerissen, ernstlich abzuschaffen, als gebieten und beschlen wir allen und jedem unsern Bürgern, Inwohnern, Schutz-Verwandten, Eingeeffenen und Untertanen, sonderlich auch denen Bierreigen, Gasthaltern, Wirthen auf der Handwerker-Herbergen, zugelassenen Branntweinschenken, und bei welchen etwa sonst allhier dergleichen unthätiges Tabaktrinken bishero in Gebrauch gewesen sein mag, daß sie insgesamt und besonders nicht allein vor sich und die Ihrigen, sondern auch ihre eintommende Gäste, wer Ter und Die auch sein möchten, sich allhier des Tabakgebrauchs, es sei an Rauch- oder Schnupftabak, gänzlichen enthalten sollen, mit diesem ausdrücklichen Andeuten, daß der oder dieselbe, welche sich solchen Tabaks sührohlin wider dieses unser Verbot gebrauchen würden, Fünf Thaler verfallen, auch derjenige Wirth, bei welchem das Licht, Funken oder Kohlen und also das Feuer dazu hergegeben und aufgetragen werden wird, gleichfalls Fünf Thaler zur Strafe erlegen, und von beiden toties quoties unnachbleiblich abgefordert werden sollen, gestalt wir uns dazu einen Jedweden aller schuldigen und gehorsamen Folge und Bezeichnung hierauf zuverlässig versehen. Decretum in Consessu Senatus den 18. Aprilis Anno 1651 und ertundlich mit unserm und gemeiner Stadt Inseigel besiegelt.

**Groß. Hoftheater in Karlsruhe.**

Sonntag, 17. Sept.: Der Descenteur. Oper in 3 Acten, von Pasque, Musik von Ferdinand Hiller.



### Verordnung

zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Bezug auf die §§. 88, 89 und 90 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen in obigem Betreff verordnet, wie folgt:

§. 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer der nachgenannten ansteckenden Krankheiten wahrnimmt, ist verbunden, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

§. 2. Diese Krankheiten sind: Tollwuth bei sämmtlichen Hausthieren, insbesondere den Hunden; Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren; Noth und Wurm der Pferde und Esel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs.

Die Zeichen, an welchen die einzelnen Krankheiten erkannt werden, sind in der Beilage zu dieser Verordnung zusammengestellt.

§. 3. Ein Thier, welches von einer dieser Krankheiten befallen oder deren verdächtig ist, muß von dem Eigenthümer oder Besitzer einstweilen sofort abgetrennt gehalten werden. — Insbesondere muß ein von der Tollwuth befallenes, oder der Tollwuth verdächtiges Thier sogleich eingesperrt, oder wenn die Einsperrung nicht ohne Gefahr geschehen kann, getödtet, und dessen Leiche an sicherem Orte bis zu polizeilicher Untersuchung aufbewahrt werden.

§. 4. Von dem Inhalte der Anzeige (§. 1) hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen. — Dieses beauftragt sofort den Bezirksthierarzt, unter Zuzug des Ortspolizeibeamten das Thier zu besichtigen, um Art und Stand der Krankheit zu erheben und die den Umständen entsprechenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln in Vorschlag zu bringen (§. 7 und 8). — In dringenden Fällen ist der Ortspolizeibeamte befugt, auf den Antrag des Bezirksthierarztes die nöthigsten Vorkehrungen vorzorglich sogleich selbst anzuordnen.

§. 5. Ist Verdacht vorhanden, daß die ansteckende Krankheit bereits eine größere Ausdehnung genommen hat, wodurch umfassende Schutzmaßregeln nöthig werden könnten, so hat das Bezirksamt den Bezirksthierarzt in gleicher Weise mit der Besichtigung aller betreffenden Thiere desjenigen Ortes zu beauftragen, an welchem die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

§. 6. Auf den Grund der Anträge des Bezirksthierarztes ordnet das Bezirksamt die geeigneten Schutzmaßregeln an, läßt solche ordnungsgemäß unter Verweisung auf die im Falle des Zuwiderhandelns gesetzlich angedrohten Strafen zur Nachachtung bekannt machen und den Vollzug durch das betreffende Polizeipersonal überwachen. — In bedeutenderen Fällen und bei begründeter Besorgniß einer allgemeinen Gefahr sind zugleich die Polizeibehörden der benachbarten Orte, sowie die Bezirksämter der anstößenden Amtsbezirke von dem Ausbruch der ansteckenden Krankheit in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Als Schutzmaßregeln gegen Weiterverbreitung der in §. 2 genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind außer der öffentlichen Belehrung der Betheiligten über die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel im Allgemeinen zulässig: 1) Stallsperrung, 2) Orts- und Bannsperrung, 3) Beschränkung des Verkehrs bezüglich der durch die Krankheit überhaupt gefährdeten Thiere, sowie der zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Gegenstände, 4) Tödtung des kranken Thieres, 5) Unschädlichmachung der Stallung und der mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände.

§. 8. Die Stallsperrung kann eintreten, wenn die ansteckende Thierkrankheit nur in einer oder wenigen Stallungen eines Ortes ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, daß Letztere ohne bezirksamtliche Erlaubniß nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig kann Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u. s. w. angeordnet werden.

§. 9. Die Sperre eines Ortes oder Bannes kann verfügt werden, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Ställen befallen hat oder ihrer Beschaffenheit nach auch schon bei einem vereinzelten Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführt. Sie bewirkt, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne bezirkspolizeiliche Erlaubniß aus dem Orte oder Banne verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Ebenso kann die Ausfuhr von solchen Dingen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden.

§. 10. Auch bezüglich der von der Krankheit nicht ergriffenen, aber durch dieselbe bedrohten Thiere kann an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, eine Verkehrsbeschränkung in der Art verfügt werden, daß der gemeinschaftliche Waidtrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen, desgleichen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt, überhaupt jede Gemeinschaft unter den betreffenden Thieren verschiedener Stallungen untersagt wird.

### Ämthliche Bekanntmachungen.

Durlach.

### Keller-Verpachtung.

Ne. 1989. Der vordere Keller unter dem diesseitigen Speicher-Gebäude wird nochmals zur Vermietung im Commissionswege ausgeschrieben.

Die Bedingungen können täglich auf unserer Kanzlei eingesehen werden.

Die Commissionsionen sind längstens bis zum 24. d. Mts.

mit der Aufschrift: „Commission zur Keller-Verpachtung“, versiegelt bei uns einzureichen.

Durlach, 1. September 1865.

Großh. Domänenverwaltung.  
232. v. d. Nebel.

### Die Aufstellung der Urliste der Geschwornen u. Schöffen für das Jahr 1866 btr.

Die Liste der zum Amte der Geschwornen und Schöffen geeigneten Personen liegt von heute an

vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen, während welcher Frist

1) Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschwornen- und Schöffendienst befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen bei unterzeichneter Stelle einreichen können, und

2) die zum Geschwornen- und Schöffenamte befähigten Ortseinwohner wegen Uebergehung befähigter oder eintragsunbefähigter Personen Beschwerde zu erheben haben.

Durlach, 15. Sept. 1865.  
Bürgermeisteramt.

Wahrer. Siegrist.

### Keller-Verpachtung.

[Durlach.] Leim-Fabrikant Gottlieb Döttinger's Wittwe hier läßt

Montag, den 18. September,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause folgende Liegenschaften Durlacher Gemarkung auf sechs Jahre in öffentlicher Steigerung verpachten:

Keller.

1. Morgen 5 Ruthen alten oder 3 Viertel 64 Ruthen 41 Fuß neuen Maßes im Breitenwasen, neben Christof Kammerer, Fuhrmann und Rudolf Deimling's Wittwe.

2. 3 Viertel alten oder 2 Viertel 65 Ruthen 3 Fuß neuen Maßes im Bergfeld, neben Ludwig Schweizer, Pflasterer und Fuhrmann Christian Weier's Wittwe.

3. 2 Viertel alten oder 1 Viertel 76 Ruthen 69 Fuß neuen Maßes am neuen Wald, neben Lohsenwirth Weigel und Biegler Pieder.

Durlach, 14. Sept. 1865.  
Bürgermeisteramt.

Wahrer. Siegrist.



§. 11. Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegenüber auswärtigen Staaten zum Schutze gegen Einschleppung einer daselbst ausgebrochenen Thierkrankheit in das Inland können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

§. 12. Jede verfügte Sperrmaßregel oder Verkehrsbeschränkung hat so lange fortzudauern, bis die Krankheit und die dadurch erzeugte Gefahr der Ansteckung als erloschen anzusehen ist. Sie kann nur von derjenigen Behörde wieder aufgehoben werden, welche sie verfügt hat.

§. 13. Die Tödtung eines mit einer Krankheit behafteten Thieres muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödtlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder von Menschen nöthig erscheint — Dem Eigenthümer, der sich bei dem gutachtlichen Ausspruche des Bezirksthierarztes nicht beruhigt, steht frei, das fragliche Thier auf seine Kosten durch zwei andere Thierärzte untersuchen zu lassen. Sind diese beide anderer Ansicht, so ist das Obergutachten des Obermedizinalraths einzuholen.

§. 14. Die Tödtung eines Thieres kann polizeilich verfügt werden: 1. wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und die Ergreifung der hierwegen im öffentlichen Interesse nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden kann; 2. wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmäßigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird. Die Anordnung der Tödtung eines Thieres in diesen Fällen kann nur auf den Grund eines obergutachtlichen Ausspruchs des Obermedizinalraths geschehen.

§. 15. Die polizeilich angeordnete Tödtung eines Thieres ist in Gegenwart des Ortspolizeibeamten und des Bezirksthierarztes nach dessen Anleitung zu vollziehen und mit dem Leichnam nach Vorschrift der Verordnung vom 17. d. Mts., die Behandlung gefallener Thiere betreffend, zu verfahren.

§. 16. In den Fällen des §. 14 erhält der Eigenthümer des getödteten Thieres den Werth desselben nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung aus der Amtskasse vergütet. Ueber den Betrag der Vergütung entscheidet, wenn sich der Vertreter der Amtskasse mit dem Eigenthümer nicht verständigt, der Ausspruch des bürgerlichen Richters. (Fortsetzung folgt.)

**Versteigerung.**

[Durlach.] In Folge richterlicher Verfügung werden der Schuhmacher Heinrich Philipp's Witwe von hier die nachverzeichneten Liegenschaften am

**Dienstag, den 19. September d. J.,**

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird:

**Gemarkung Durlach.**  
Gebäude.

1. Das zweistöckige Wohnhaus der Adler- und Schlachthausstraße dahier, neben dem pensionirten Amtsdieners Christof Berger und Straßenwart Konrad Geßel. Anschl. 1600 fl.

Acker.

2. 15 Ruthen alten oder 33 Ruthen 13 Fuß neuen Maßes an der Dürrbach, neben Steiner August Renz und Maurer Heinrich Renz Erben. Anschlag 70 fl.

3. 2 Viertel 16 Ruthen alten oder 2 Viertel 12 Ruthen 3 Fuß neuen Maßes, hälftig in der Täsche und hälftig im Zeitvogel, neben Fuhrmann Johann Giese und Schuhmacher Christm. Adam Knappschneider. Anschl. 200 fl.

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Einladung für den unbekannteten Vertreter der Ganmmasse des Webers Konrad Friedrich Haas von hier do 1834.

Durlach, 26. Juli 1865.

Der Vollstreckungsbeamte:  
Senfert, Notar

Zu bevorstehendem Herbst empfiehlt besten, reifen Limburger und Rahmkäs, sowie feinsten Emmenthaler,  
**Friedrich Ruffberger.**



[Auc.] Unser Spitzer ist wieder gekommen und hat sein altes Halsband zurückgebracht.

**Brod-Taxe.**

Für die zweite Hälfte des laufenden Monats bleiben die Brod-Preise unverändert.

**Fleischpreise**

vom 16. bis 30. September 1865.  
(Die Preise verstehen sich hier per Pfund.)

Namen des Metzgers.	Schmalz		Rindfleisch		Schweinefleisch	
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Blasi, Franz	—	12	15	12	14	—
Bull, Christof	—	12	15	12	12	—
Claypin, Andreas	—	12	15	12	14	—
Dörr, Christian, alt	—	13	—	—	—	—
Dörr, Christian, jung	18	—	—	—	—	—
Dumberth, Waz	—	18	15	12	—	—
Heidt, Adam	—	13	—	—	—	—
Jung, Wilhelm	—	—	15	12	12	—
Kindler, Karl	—	13	—	—	—	—
Klaiber, Christian	—	12	15	12	12	—
Korn, Gabriel	—	12	15	12	12	—
Krieg, Christian	—	13	—	—	—	—
Pöffel, Friedrich	—	—	15	12	—	—
Steinbrunn, Friedr.	—	12	15	12	14	—

Einen **Bauernknecht** mit sofortigen Eintritt oder auch erst am **Diagaeli** sucht  
**Bernhard Kirchenbauer,**  
Maurermeister in Söllingen.

**Zu vermietthen.**

Auf dem Schloßchen bei Durlach sind zu vermietthen 2 Häuser; das eine enthält 3 Zimmer und kann sogleich bezogen werden; das andere 4 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Keller und alles Uebrige, zu beziehen auf den 23. Oktober; auch könnte zu diesem ein umliegendes Stück Gartenland gegeben werden.

**Bürger-Leichenkasse.**

[Durlach.] Diejenigen, welche wünschen, in den Verein aufgenommen zu werden, wollen sich **nächsten Sonntag, von 1—2 Uhr,** im Gasthaus zum „Weinberg“ anmelden.  
Der Vorstand.

**Schienenherd : Verkauf.**

Ein guterhaltener Schienenherd mit Kupferkessel und Bratofen ist billigst zu verkaufen Hauptstraße Nr. 43 im 3. Stock.

**Englisch Patent-Reinigungs-Crystall,**

zum Waschen von Leinwand, Shirting, Mousslin, Shawls, Merinos, gefärbten Baumwollzeugen, Teppichen, Bürsten etc., alleinige Niederlage bei  
**Friedrich Ruffberger.**

**Verbindungskiff**

empfehlen  
sowie  
**Genolith**  
3. Weißang in Durlach.  
Grözingen.

**Nach-Kirchweih.**

Morgen Sonntag, den 17. d. M., wird **Süßer Wein** verzapft, wozu höflichst einladet  
**Jordan zum Schwanen.**

... ..  
... ..  
... ..  
... ..

**Evangelischer Gottesdienst.**

Sonntag, den 17. September 1865.  
In Durlach:  
Vormittags: Herr Stadtpfarrer Specht.  
Nachmittags: Stadtpfarrer Dörner.  
In Wolfartsweier:  
Herr Stadtpfarrer Dörner.  
Wochenkirche am 22. September:  
Herr Stadtpfarrer Dörner.

**Sterbefälle-Zeitung.**

Durlach.  
12. Sept.: Wilhelm, Vater August Dörr, Tagelöhner, 1 Jahr alt.  
12. " Katharine geb. Weisinger, Ehefrau des Jakob Eberte, 26 Jahre alt.  
12. " Ludwig, Vater Ludwig Franz, Tagelöhner, 15 Wochen alt.  
12. " August, Vater Wilhelm Jung, Schuhmacher, 20 Wochen alt.  
12. " Friederike Frohmüller, ledig, 57 J. a.  
14. " Jakob, Vater Friedrich Weste, Tagelöhner, 7 Tage alt.